

hauptsächlichste Torfart unserer großen westdeutschen Moore, der Hochmoortorf, zeichnet sich durch einen sehr geringen Aschengehalt aus, so daß auch der gewonnene Torfkoks nur 2—3% Asche enthält. Sein Schwefel- und Phosphorgehalt ist ungemein gering, und dadurch ist er in vieler Beziehung der Holzkohle gleichwertig, wenn nicht überlegen. Die Gewinnung der Nebenprodukte ist noch wenig entwickelt, obwohl die wissenschaftliche Untersuchung schon jetzt zeigt, daß wertvoller Teer, Ammoniak, Essigsäure und auch etwas Holzgeist in den Entgasungsprodukten enthalten sind. Eine noch gründlichere Untersuchung der Nebenprodukte und das Studium der Entgasungsbedingungen könnte uns einen Weg zeigen, der die Torfverkohlung noch wirtschaftlicher gestalten ließe. Für die Gewinnung der Nebenprodukte müßten auch noch eigene Methoden ausgebildet werden, bei denen besonders das reichliche Vorkommen von Schweißwasser, das die wasserlöslichen Produkte stark verdünnt, mehr Berücksichtigung finden müßte, wie das heute der Fall ist. Um aber solche Arbeitsweisen einführen zu können, ist es notwendig, daß diese Industrie einen größeren Umfang annimmt, so daß auch für die besondere Verarbeitung der Produkte ausreichend Material zur Verfügung steht²⁾. Ferner ist, wie für alle Zweige der Torfverwertung wichtig, auch den Gestehungspreis des Rohtorfes weitgehend zu verbilligen, weil bei keinem anderen Gebiete der Preis des Rohtorfes so stark ins Gewicht fällt wie hier, wo für die Erzeugung von 1 t Torfkohle 3 t Torf notwendig sind.

Damit haben wir schon hinaufgegriffen auf ein Gebiet, das über den eigentlichen Brennstoff hinaus die Moore zur Rohstoffquelle der verschiedensten Arten macht. Es wäre natürlich in hohem Maße wichtig, die großen Massen, die im Moore lagern, als solche den verschiedensten Verwendungen zuzuführen, dazu ist aber nötig, daß wir eine gründliche Kenntnis der chemischen Zusammensetzung der Torfarten besitzen. Ansätze sind dazu vorhanden. Man hat sich in den letzten Jahren besonders mit den Humussäuren beschäftigt, wodurch viel Interessantes zutage gefördert wurde, wenn auch die Untersuchungen vorwiegend physikalisch-chemische Interessen berücksichtigten. Es handelte sich um die Streitfrage, ob die Humussäuren eigentliche Säuren sind, oder ob ihre Säurewirkung durch Adsorptionserscheinungen hervorgerufen sind. Durch Tacke und seine Mitarbeiter ist der eigentliche Säurecharakter erwiesen und durch Ehrenberg und Bahr gezeigt, daß beide Erscheinungen, die Adsorption und die Säurewirkung, nebeneinander hergehen, so daß auch der ursprünglich von Baumann und Gully vertretenen Ansicht, die einzige Adsorption annahm, Gerechtigkeit zuteil wurde. Neuerdings hat nun auch Odén umfangreiche Untersuchungen veröffentlicht, die ganz auf physikalisch-chemischem Gebiete liegen. Die Erkenntnis des chemischen Aufbaues ist nicht soweit gefördert, und doch wäre dieses von hoher Bedeutung, schon allein deshalb, weil solche Aufklärungen auch geeignet sind, in unsere Kenntnisse vom Werden der Kohlen und von ihrer chemischen Natur Licht zu bringen. Es ist zwar zu erwarten, daß wir eine große Reihe chemischer Individuen in dem Komplex, den wir Humus nennen, auffinden werden, aber ebenso sicher wird sein, daß darin Körper zutage gefördert werden, die der verschiedensten Verwendung fähig sein können. Schon jetzt liegen Ansätze hierfür vor, die Verwendung der Humate für Abwasserreinigung, zur Emulgierung von Desinfektionsmitteln, für die Durchführung des Gießverfahrens in der Tonindustrie usw. Ja, in früheren Jahrzehnten ist der Versuch gemacht worden, die Humussubstanz zu Gärbereizwecken heranzuziehen.

Wenn diese Versuche sich auf die Verwertung der im Torf am meisten zersetzen Produkte stützen, so sind auch auf der anderen Seite ebenso bemerkenswerte Versuche zur Verwertung des weniger zersetzen Tofes. Durch eine Methode, die sich auf die Bestimmung der Kohlenhydrate oder auf die Löslichkeit der Kohlenhydrate und Polysaccharide in 70%iger Schwefelsäure gründet, konnten wir zeigen, daß der jüngere Moostorf, der in großer Mächtigkeit die Schichten stark zersetzen Hochmoores überlagert, einen ganz geringen Zersetzunggrad zeigt, daß in ihm noch ein großer Bruchteil, rund $\frac{3}{4}$, des ursprünglichen Pflanzenmaterials vorhanden ist. Diese Massen organischen strukturierten Materials fordern den Naturforscher heraus, nach Verwendungen zu sinnen. Gerade die Tatsache, daß es sich um ein Material handelt, das dem Pflanzenstoffen nahestehst, lenkt auf den Gedanken hin, diese ergiebige Rohstoffquelle in mehr oder weniger mittelbarer Form der Ernährung des Menschen zuzuführen. Eine besonders wichtige Anwendung in dieser Richtung findet ja der Moostorf bereits als Tofstreue, wo er einerseits den Dungewert der tierischen Auswurfstoffe aufnimmt und erhält und andererseits im Acker selbst die günstigsten Wirkungen herbeiführt. Es ist aber auch weiter denkbar, daß man durch chemische oder biologische Veränderungen dieses Moostorfes ihn selbst in höherem Maße zum Dünger macht. Von Koch in

²⁾ Es ist aus diesem Grunde zu verurteilen, daß in einer vielfach verbreiteten Reklameschrift empfohlen wird, kleine Kokereien zu gründen. In diesem Falle ist eine irgendwie nutzbringende Nebenproduktengewinnung ausgeschlossen. Dann ist es richtiger, auf Nebenprodukte zu verzichten und zu „meilern“.

Göttingen und Pringsheim ist gezeigt worden, daß gewisse freilebende Bodenbakterien den Stickstoff der Luft zu assimilieren imstande sind, wenn sie in Gemeinschaft mit Cellulose zersetzen Bakterien leben. In dem mir unterstellten Institute gelang es nun, zu zeigen, daß der Torf an die Stelle der Cellulose treten kann, jedoch ist die willkürliche Führung des Prozesses im Großen noch mit Schwierigkeiten verknüpft. Es erscheint aber auch nicht ausgeschlossen, durch geeignete Veränderungen diesen jungen Moostorf unmittelbar als Futtermittel geeignet zu machen, wozu er an sich nicht geeignet ist. Man kann weitergehen und hoffen, daß man durch geeignete Veränderung dieses Moostorfes aus ihm die Kraftquellen für eweißaufbauende Lebewesen schafft, die dann unseren Nutzieren als Futter dienen können. Doch solche Ziele sind etwas weit gesteckt.

Eine gewisse Bedeutung hat auch die Verwertung einer besonderen Hochmoorplanze, des sog. Wollgrases. Bestimmte Teile des Wollgrases enthalten Zellstofffasern, die sich im Moore sehr wohl erhalten haben. Es ist schon seit längerer Zeit gezeigt, daß diese Fasern sich sehr wohl als Fasermaterial für Textilzwecke eignen, und man hat im Kriege eine Reihe von wichtigen Verwendungen gefunden. Für eine dauernde Ausnutzung dieses Fasermaterials ist die Gewinnung zu schwierig und wenig ergiebig. Sobald Mittel und Wege gefunden sein werden, eine einfache Aussonderung bei der Maschinentorfgewinnung zu erzielen, wird damit eine Quelle eröffnet, die auch auf dem Gebiete der Kleidernot zur Erleichterung beitragen könnte.

Häufiger sind auch die Versuche, den Tof zu Bauzwecken heranzuziehen. Besonders erfolgreich sind diese Versuche gewesen bei der Herstellung von leichten, gut isolierenden Baustoffen aus dem vorerwähnten Moostorf. Es sind mehrere Fabriken, die derartige Produkte herstellen, doch scheinen die eigenartigsten die von Dyckerhoff in Neustadt, „Torfoleum“ bezeichnet, zu sein. Dieses Produkt zeichnet sich durch große Leichtigkeit und Wasserbeständigkeit, vor allem aber auch durch starkes Isolierungsvermögen aus, so daß es in vielen Dingen als Korkersatz bezeichnet werden kann. Diese Gegenstände haben schon im Kriege eine ganz beachtenswerte Rolle gespielt, unter anderem dienten sie als Isolierungsmittel für die Außenwände der Unterseeboote. Auch der Kartuschdeckel aus Moostorf für das hygroskopische Ammonpulver wäre hier zu gedenken. Bei diesen Baustoffen handelt es sich um Sondererzeugnisse. Es wäre aber wünschenswert, den Tof in weitergehendem Maße zur Linderung der Baustoffnot heranziehen zu können. Besonders wichtig wäre gerade in den Mooren, wo häufig Ton und Lehm fehlt, einen Baustoff zu haben, den die Siedler selbst mit dem im Moore vorhandenen Mitteln herstellen könnten. Dieses erscheint durchaus nicht undenkbar. Versuche, die in dem mir unterstellten Institute vorgenommen sind, berechtigen zu den besten Hoffnungen.

Verehrte Anwesende! Sie sehen, es ist eine ganze Reihe von Möglichkeiten vorhanden, bei denen die Moore als Rohstoffquelle dienen können. In vielen Punkten ist die Gabe, die der Quelle entströmt, ohne weiteres greifbar, vielfach sind die Mittel schon gegeben, um ihre Gaben zu veredeln und sie entfernten Verwendungsgebieten zuzuführen, aber ebenso häufig wird es notwendig sein, auf dem Wege der Forschung zu neuen Erkenntnissen vorwärts zu dringen, der Natur unbekannte Eigenschaften und neue Wege abzulauschen, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Diese Ziele sind aber so wichtig, daß sie auch die Beschreibung eines langwirigen und mühseligen Weges lohnen. Handelt es sich doch, wie wir sehen, um die Befriedigung der ursprünglichsten Bedürfnisse des Menschen: sich zu nähren und sich zu kleiden, sich ein Heim zu schaffen, das vor den Unbillen der Witterung schützt und seine Räume in der Winterkälte zu erwärmen und weit darüber hinaus die Grundlage zu schaffen für die vielseitigste gewerbliche Tätigkeit.

[A. 196.]

Das Einspruchsverfahren.

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM, Berlin.

(Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Hannover 1920, in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.)

(Eingeg. 21.9. 1919.)

1. Die Stellung des Einsprechenden.

Das Patentgesetz kennt kein besonderes Einspruchsverfahren, vielmehr ist dasselbe lediglich ein Teil des Erteilungsverfahrens, welches beim Vorliegen eines Einspruches in gleicher Weise verläuft, wie beim Fehlen desselben (Dunkhase, Gewerblicher Rechtsschutz 1907, S. 1). Obgleich das Patentamt nicht an die Anträge und Ausführungen des Einsprechenden gebunden ist, sondern auch von sich aus weiteres Material berücksichtigen kann (Dunkhase), ist der Einsprechende doch die Stellung einer Partei¹⁾.

¹⁾ Für die Parteistellung des Einsprechenden: Isay (3. Aufl.), S. 456, Ephraim, Gewerblicher Rechtsschutz 1907, S. 397.

Die Parteistellung des Einsprechenden ergibt sich zunächst daraus, daß einer außerhalb des Patentamtes stehenden Person das Recht zu Einwänden gegen die Patenterteilung gegeben wird. Sie kann ihre Forderung, daß kein Patent erteilt werden soll, geltend machen. Da keine Pflicht, wie beim Patentamte, vorliegt, Material, welches gegen die Patentierung spricht, heranzuschaffen, so wird mit dem Einspruch die Wahrnehmung eines eigenen Interesses gewährt. Wer aber im Gegensatz zu einem anderen seinen eigenen Anspruch auf irgend eine Rechtsentscheidung durchsetzen will und kann, ist eine Partei. Durch die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen tritt der Einsprechende in ein geregeltes Verfahren ein und erhält in demselben für seine eigenen Zwecke eine bestimmte Stellung, die nur als die einer Partei zu bezeichnen ist. Wäre der Einsprechende lediglich ein Gehilfe des Patentamtes (Dunkhase), so bedürfte es nicht einer gewissen Beschränkung und Ordnung seiner Unterstützung, vielmehr könnte dieselbe jederzeit bis zum Beschlusse über die Patenterteilung angeboten, angenommen und sogar angerufen werden. Das Vorbringen des Einsprechenden ist aber nicht nur auf eine bestimmte Frist beschränkt, vielmehr liegt auch eine sachliche Begrenzung vor, was wiederum gegen die bloße Gehilfenstellung spricht. Die Gewährung eines Beschwerderechtes ist auch mit einer auf die Hilfe beschränkten Tätigkeit nicht in Einklang zu bringen. Wer nur aus freiem Willen einen Richter unterstützt, kann sich nicht darüber beschweren, wenn man auf seinen Rat verzichtet oder ihm nicht folgt.

Gegen die Parteistellung des Einsprechenden ist eingewendet worden, daß die Patenterteilung ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei, und daß dieses keine Parteien kenne. Da im Patentgesetze nicht ausdrücklich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit verwiesen ist, so kann man nur zwischen dem Patentverfahren und dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Vergleich ziehen und gewisse Ähnlichkeiten feststellen, während es für die prozessualen Folgerungen auf im Gesetze ausgesprochene Identität ankäme. Schon die Grundlage des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wonach es auf die den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten gelten soll, spricht gegen die Übertragung der Bestimmungen auf das Patentverfahren, denn das Patentamt ist kein ordentliches Gericht. Maßgebend muß vielmehr das sein, daß sich aus dem Patentgesetze selbst die Parteistellung des Einsprechenden ergibt.

Die Parteistellung des Einsprechenden bewirkt, daß er zunächst Anspruch darauf hat, daß die von ihm vorgebrachten Gründe nach seinem Vorbringen geprüft werden. Es kommt nicht selten vor, daß der Einsprechende von sich aus dieselben Entgegenhaltungen bringt, wie seiner Zeit der Prüfer, der dann aber auf die Ausführungen des Anmelders hin seine Einwände gegen die Patentfähigkeit fallen ließ. Es ist aber in einem derartigen Falle unrichtig, daß ausdrücklich in den Entscheidungsgründen, wie es häufig geschieht, darauf hingewiesen wird, daß die Entgegenhaltungen bereits in der Vorprüfung Berücksichtigung gefunden haben. Wenn der Prüfer eine entgegengehaltene Literaturstelle fallen läßt, so hat er die Vorveröffentlichung natürlich mit den Augen des Anmelders gesehen. Erörtert der Einsprechende die gleiche Druckschrift von einem anderen Gesichtspunkt, so handelt es sich gerade darum, daß die Betrachtung der Vorveröffentlichung in anderer Weise geschieht, wie seitens des Anmelders. Es handelt sich also nicht darum, daß überhaupt die fragliche Druckschrift angeführt wird, sondern es kommt vielmehr ausschließlich in Betracht, ob die Erörterungen auch in der Vorprüfung tatsächlich bereits behandelt wurden. Es ist daher nicht nur in prozessuellem Sinne bedeutungslos, ob eine bestimmte Veröffentlichung bereits in der Vorprüfung bekannt war, sondern auch aus materiellen Gründen. In diesem Punkte zeigt sich die Parteistellung des Einsprechenden, denn er kann fordern, daß die Literaturstelle trotz früherer Behandlung nochmals geprüft wird, und daß auf seine Betrachtung eingegangen wird.

Noch weniger berechtigt ist die Berufung auf die Vorprüfung, wenn nicht die gleiche Veröffentlichung, sondern eine ähnliche im Einspruch entgegengehalten wird, z. B. statt einer deutschen Patentschrift die englische des gleichen Verfassers. Die abweichende Sprache kann bereits bei sonst gleicher Darstellung eine Verschiedenheit der Beurteilung herbeiführen. Infolge der Parteistellung kann der Einsprechende fordern, daß gerade das geprüft wird, was er entgegengehalten hat.

Die Parteistellung des Einsprechenden bewirkt dann weiter, daß Einsprechender und Anmelder einander vollkommen gleichberechtigt sind. Es wäre nach dem Patentgesetze unrichtig, wenn man dem Anmelder eine bevorrechtigte Stellung einräumt und den Einsprechenden zurücksetzt.

Die unwillkürliche Neigung, dem Anmelder größeren Glauben zu schenken, ist prozessual unrichtig. In der Vorprüfung hat nach der angenommenen Praxis des Patentamtes der Anmelder zunächst nur die von ihm aufgestellten Behauptungen glaubhaft zu machen. Im Erteilungsverfahren, wo ihm der gleichberechtigte Gegner gegenübersteht, müssen aber die Behauptungen jeder Seite namentlich über Eintreten oder Fehlen des technischen Effektes in gleicher Weise bewiesen werden. Der Anmelder überreicht in der Vorprüfung

Proben, welche nach seinem Verfahren hergestellt sein sollen, was seitens des Patentamtes nicht nachgeprüft werden kann. Im Einspruch wird nun die behauptete Wirkung bestritten und hierüber ein Gutachten überreicht. Die Stellung des Einsprechenden wird in einem derartigen Falle verkannt, wenn die Entscheidung dahin geht, daß das Bestreiten des technischen Effektes keine Bedeutung hat, weil der Gutachter nicht neben der schriftlichen Darlegung seiner Prüfungsergebnisse auch die untersuchten Proben überreicht hat, während der Anmelder in der Vorprüfung die Wirkung durch Proben belegte (D. 32 138, 12./8. 1919). Der Anmelder hat vielmehr nur glaubhaft gemacht, während der Einsprechende durch das Gutachten ein Beweismittel übergab.

Eine Folge der durch die Erhebung des Einspruches geschaffenen Parteistellung besteht darin, daß die Erörterung zwischen Patentamt und Anmelder über die Patentfähigkeit ausschließlich unter voller Kenntnisgabe an den Einsprechenden erfolgen darf (dagegen Damm, Patentrecht S. 324²⁾). Es ist infolge des Auftretens einer Partei unzulässig, daß das Patentamt bestimmte Forderungen an den Anmelder stellt oder auf irgend welche Vorschläge des Anmelders eingeht, ohne daß gleichzeitig der Einsprechende benachrichtigt wird und in die Lage kommt, sich zu den erörterten Fragen zu äußern. Das Patentamt pflegt bisweilen von dieser durch das Parteiverhältnis geschaffenen Notwendigkeit abzuweichen und manchmal mit dem Anmelder unter Ausschaltung des Einsprechenden zu verhandeln, z. B. ein Gutachten aufzuerlegen, ohne daß der Einsprechende dies erfahren hatte. Die Berufung auf § 25 Pat.-Ges. (S. 46 440 XII 39 a, 30./1. 1920), wonach die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittlungen dem Patentamt vorbehalten ist, kann ein derartiges Vorgehen nicht rechtfertigen. Die fragliche Bestimmung des Patentgesetzes ist nur dahin zu verstehen, daß außer der Ladung und Anhörung der Beteiligten, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen noch weitere nicht ausdrücklich angegebene Aufklärungen im Gesetze vorgenommen werden können. Diese Anordnung darf aber nicht unter Umgehung der sich sonst aus dem Gesetze ergebenden prozessualen Vorschriften erfolgen.

Eine nicht allgemein zu lösende Schwierigkeit zeigt sich bei Vorführungen und Besichtigungen. Zunächst hat der Einsprechende auch das Recht, bei Vorführungen und Besichtigungen zugegen zu sein (Seligsohn 338, Isay, 3. Aufl., 462). Das Patentamt bestreitet diesen Anspruch (12./6. 1915, Gewerblicher Rechtsschutz Bd. 21, 323, ebenso Damm, S. 324, Kent II, S. 257). Soweit hierbei offenbare Geheimnisse bestimmte Ausführungsformen der angemeldeten Erfindung betreffen, würde kein Grund bestehen, den Einsprechenden auszuschließen. Es kann in Frage kommen, ob irgendwelche Maßnahmen getroffen werden, die von Einfluß auf das Resultat sein können und in der Beschreibung zur Erkennung nichtgenügenden Ausdruck gefunden haben. Hier kann die praktische Kenntnis des Einsprechenden von Einfluß sein. Anders ist die Sachlage, wenn beispielsweise für die Ausführung eines Verfahrens eine besondere Maschine, die nicht in der Anmeldung geschildert worden ist, Anwendung finden kann. Hier würde man geltend machen können, daß es sich um ein Geheimnis des Anmelders handelt. Andererseits ist aber hiergegen anzuführen, daß wiederum der Einsprechende zu prüfen hat, welchen Einfluß diese bestimmte Einrichtung oder dergleichen auf die Erzielung des Erfolges haben kann. Ein Recht oder eine Macht, die Zuziehung des Einsprechenden zu erzwingen, hat das Patentamt ebenso wenig wie das Gericht (Reichsgericht 12, II, 1897 Juristische Wochenschrift 1897, S. 166, Nr. 4). Wenn Gegenstände in der Fabrik vorhanden sind, die mit dem Anmeldungsgegenstande gar keine Verbindung haben, und die bei der Besichtigung nicht verborgen werden können, hat der Anmelder unbestritten das Recht, den Einsprechenden auszuschließen. Die für das gerichtliche Verfahren vorgesehene Beweisfolgerung aus der Verweigerung der Vornahme einer Besichtigung oder dergleichen ist für das Patentverfahren nicht gegeben. Gegen die Erstattung eines Gutachtens in einem derartigen Falle spricht, daß eine Nachprüfung über den Einfluß des geheimgehaltenen Gegenstandes auf den Erfolg noch weniger gegeben ist. Der Sachverständige würde ja auch in seinem Gutachten die geheim zu haltenden Punkte nicht ausführlich erörtern und vielleicht sogar überhaupt nicht erwähnen. Bei der Abwägung, ob das Interesse des Anmelders oder dasjenige des Einsprechenden überwiegt, wird man wohl ohne Zögern dem Anmelder den Vorzug zu geben haben. Allerdings muß in einem derartigen Falle das Patentamt besonders sorgfältig prüfen und den erhaltenen Resultaten besonders kritisch gegenüberstehen.

Als Regel wird die Zulassung des Einsprechenden zu der Vorführung anzunehmen sein. Wenn der Anmelder gegen die Gegenwart

²⁾ Damm will das Recht des Einsprechenden auf Mitteilung nicht für jede Kleinigkeit anerkennen. Sogar eine Fristbewilligung kann unter Umständen für den Einsprechenden (natürlich umgekehrt für den Anmelder) wichtig sein. Man braucht hierbei nicht nur an schwedische Zivilprozesse zu denken, für die ein Fortgang des Erteilungsverfahrens Bedeutung haben kann.

des Einsprechenden Einwände zu erheben hat, so müssen dieselben eingehend dargelegt und dem Einsprechenden zur Äußerung mitgeteilt werden. Es wäre durchaus unzulässig, wenn das Patentamt ohne Anhörung des Einsprechenden den Ausschluß beschließen wollte. Die einfache Angabe, daß eventuell Betriebsgeheimnisse in Frage kommen können, genügt selbstverständlich nicht, vielmehr muß in einer Prüfung eingetreten werden, ob die Angabe des Anmelders über diesen Punkt nach der Sachlage zum mindesten glaubhaft erscheint.

2. Die Begründung des Einspruches.

Das Patentgesetz erkennt nur den Einspruch als fristgerecht an, der mit Gründen innerhalb der Einspruchsfrist versehen ist (§ 24 Absatz 2 Satz 2). Nach der jetzigen Praxis müssen bereits innerhalb der Einspruchsfrist dem Patentamt Tatsachen mitgeteilt werden, welche geeignet sind, die Nichtpatentfähigkeit nach § 1–3 Pat.-Ges. zu beweisen (P. A. 18/4. 1902 Blatt f. P. M. u. Z. 1902, S. 129; P. A. 12/5. 1902 Blatt f. P. M. u. Z. 1902, S. 153). Dieser Auffassung ist unbedingt beizutreten. Der Anmelder hat Anspruch darauf, daß die Fristen des Patenterteilungsverfahrens gewahrt werden. Der hiergegen gewöhnlich erhobene Einwand, daß die Einspruchsfrist von zwei Monaten zu kurz bemessen sei, ist im allgemeinen nicht stichhaltig.

Allerdings muß es gestattet sein, nach Ablauf der Einspruchsfrist weiteres Material beizubringen. Nach deutschem Patentrecht wird dies im allgemeinen gestattet. Allerdings wird bisweilen in neuerer Zeit in einigen Beschlüssen von Prüfungsstellen bei einem Einspruch wegen Nichtneuheit darauf hingewiesen, daß bestimmte Druckschriften erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entgegengehalten seien, daß aber eine amtliche Berücksichtigung stattfindet (V. 11 846 IV 6 a, 5./4. 1919). Hier nach könnte man annehmen, daß wenigstens einige Prüfungsstellen Neigung haben, nur das innerhalb der Einspruchsfrist entgegengehaltene Material zur Begründung des gesetzlichen Einspruches zuzulassen. Eine derartige Auffassung widerspricht dem Gesetze. In der Nichtigkeitsklage, die ja, abgesehen von dem Ziele, auch hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung dem Einspruch vergleichbar ist, wird auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist noch eine Nachbringung von Material gestattet. Da nun die Einspruchsfrist wesentlich kürzer als die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist, so wird man die Praxis des Reichsgerichtes hinsichtlich des Vorbringens von neuem Material nach Ablauf der Frist auch für das Einspruchsverfahren annehmen. Wenn die Nachreichung von weiterem Material zugelassen wird, genügt die zweimonatige Einspruchsfrist vollkommen.

Die Begründung des Einspruches darf keine Scheinbegründung sein, d. h. es ist unzulässig, daß irgend eine Literaturstelle, die mit dem Anmeldungsgegenstande tatsächlich gar nichts zu tun hat, entgegengehalten wird (P. A. 20/11. 1913; Zeitschrift f. Industierecht 1914, S. 74). Dagegen ist es zweifelhaft, ob dem Patentamt darin beizutreten ist, daß der Einspruch auch auf die Entgegenhaltungen näher eingehen muß. Das Patentamt hat die Anführung einer umfangreichen Patentschrift, ohne daß angegeben wurde, welche Stelle eigentlich der Anmeldung entgegengehalten werden sollte, als ungenügend angesehen (23/10. 1912 Markenschutz und Wettbewerb Band 12, S. 490). In dem entschiedenen Falle mag die Auffassung anerkannt werden, daß es sich um eine längere Druckschrift von 20 Seiten handelt. Zweifelhaft muß es bereits sein, ob die in der Entscheidung vom 11./6. 1917 (Blatt f. P. M. u. Z. 1917, S. 87) gegebene Verallgemeinerung des Einzelfalles zutrifft. Dagegen hat das Patentamt es als genügend angesehen, wenn der Einspruch auf eine Abhandlung nach Band und Seitenzahl Bezug nahm (P. A. B. II, V. 11 653 IV/6 a 29/10. 1918). In dieser Entscheidung hat das Patentamt erklärt, daß die Frage, ob die bloße Nennung von Patentschriften zur Einspruchsbegründung genügt, weder allgemein verneint, noch schlechthin bejaht werden kann.“ Die Bejahung erscheint unzweifelhaft, wenn etwa auf den ersten Blick zu erkennen ist, daß es sich um eine identische Vorveröffentlichung handelt, ob diejenigen Tatsachen, auf die es dem Einsprechenden ankommt, ohne weiteres entnommen werden können.“ Ausschlaggebend wird es sein, daß es sich nur darum handelt, ob das Patentamt oder der Anmelder erkennt, was der Einsprechende entgegenhalten will. Für die Frage, ob der Einspruch mit Gründen versehen und damit rechtzeitig erhoben ist, handelt es sich dagegen nicht darum, ob der Einspruch nach seinen ersten Darlegungen auch Erfolg haben kann. Zu weit geht die zur Vermeidung von Scheineinsprüchen, z. B. mit einer beliebig herausgegriffenen Patentnummer aufgestellte Forderung (B. I. 20/11. 1913, Z. f. I. 1914, S. 74), daß der Anmelder Anspruch hat, innerhalb der Frist bereits über die Bedeutung der Entgegenhaltungen für die Patenterteilung unterrichtet zu sein. Es muß genügen, wenn ein ernsthaft zu nehmender Einwand überhaupt erhoben ist, während gerade das abschließende Vorbringen nach deutschem Patentgesetze nicht verlangt werden kann.

Von Bedeutung für das Einspruchsverfahren ist es, nach welchem Rechtsgrunde der Einspruch erhoben ist.

Unstreitig kann nach dem Gesetze zugegeben werden, daß es wenigstens zwei verschiedene Einspruchsgründe gibt, nämlich den Populareinspruch, der von jedem erhoben werden kann wegen Nichtpatentfähigkeit, und den Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme nach § 3 Abs. 2. Es muß auch zwischen dem Einspruch wegen mangelnder Patentfähigkeit (§ 1 und 2) einerseits und dem Einspruch wegen Doppelpatentierung (§ 3 Abs. 1) andererseits unterschieden werden.

Die Sonderstellung des Einspruches wegen widerrechtlicher Entnahme (§ 3 Abs. 2) ergibt sich daraus, daß dieser Einspruch nicht von jedem, sondern nur von dem Verletzten erhoben werden kann, was ja im Gesetze ausdrücklich angegeben ist.

Das Patentamt geht aber in der Unterscheidung der verschiedenen Einspruchsgründe weiter. Das Patentamt unterscheidet zwischen einem Einspruch auf Grund von § 1 und auf Grund von § 2. Die Stellung des Patentamtes ergibt sich beispielsweise aus folgender Entscheidung (G. 43 843 IV/30 h B. II 10/6. 1920):

„In dem rechtzeitig erhobenen Einspruch der Beschwerdeführerin wurde ausgeführt, daß angemeldete Verfahren könne gegenüber den angezogenen Druckschriften als neu nicht mehr anerkannt werden. Außerdem wurde in dem Einspruch darauf hingewiesen, daß die Reinigung... bereits Gegenstand des Patentes... sei. Der Einspruch ist also ausschließlich auf die §§ 2 und 3 des Patentgesetzes gestützt worden...“

Das von der Beschwerdeführerin in dem Termine angebotene Gutachten zum Nachweise des behaupteten mangelnden technischen Effektes des beanspruchten Verfahrens erstatten zu lassen, mußte abgelehnt werden, da dieses Vorbringen, das sich auf den § 1 des Patentgesetzes stützt, zu dem bisher allein behaupteten Mangel an Neuheit in keiner Beziehung steht, vielmehr einen neuen Einspruchsgrund bedeutet, der nach dem Ablauf der Einspruchsfrist unzulässig ist.“

Die Unterscheidung des Patentamtes hinsichtlich Einspruch wegen Nichtpatentfähigkeit und Einspruch wegen Nichtneuheit kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Gesetz führt als erste Stütze für den Einspruch an, „daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei“. Es wird hiernach zwischen den §§ 1 und 2 nicht unterschieden, vielmehr werden beide Paragraphen einander gleichgestellt. Tatsächlich kann ja auch zwischen Nichtneuheit und Nichtpatentfähigkeit eine grundsätzliche Unterscheidung nicht gemacht werden. Es ergibt sich dies am deutlichsten aus der angeführten Entscheidung. Es wurde dort mangelnde technische Wirkung behauptet. Dieselbe kann, wenn es sich nicht um die Frage der Unaufführbarkeit handelt, nur dann in Betracht kommen, wenn ein Vergleichsgegenstand zu der Anmeldung vorliegt, also etwas, was in der Literatur beschrieben oder sonst offenkundig vorbenutzt ist. Insofern ist der Einwand der Nichtpatentfähigkeit (soweit nicht einer der gesetzlichen Ausschlußgründe vorliegt) als gleichstehend mit dem Einwande der Nichtneuheit anzusehen. Diese Auffassung wird seit längerer Zeit vertreten, z. B. R o b o l s k i („Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes“, Berlin 1890, S. 27), I s a y (3. Auflage, S. 475), K e n t, Patentgesetz, S. 292, D u n k h a s e , Nichtigkeitsklage, S. 31. Anderer Ansicht sind allerdings K o h l e r, Handbuch, S. 814; S e l i g s o h n , § 28, Nr. 5; A l l f e l d, S. 247; D a m m e, S. 449. Das Reichsgericht hat bisher den Nichtigkeitsgrund nach § 1 und 2 als einheitlich angenommen (R. G. 16/4. 1903; Blatt f. P. M. u. Z. 1904, S. 265; R. G. 25/9. 1909, Blatt f. P. M. u. Z. 1910, S. 9). (Markenschutz u. Wettbewerb Bd. 13, S. 556).

Die vom Reichsgericht vertretene Auffassung über die Nichtigkeitsgründe muß auch auf den Einspruch übertragen werden, da die Bestimmung über die Nichtigkeitsgründe ziemlich mit den Bestimmungen über die Erhebung des Einspruches übereinstimmt.

Das Patentamt unterscheidet auch zwischen den einzelnen Punkten des § 1, Fehlen der Erfindungseigenschaft und Ausschluß der Patentfähigkeit z. B. wegen Verstoß gegen die Gesetze (V. 11 846 IV 6 a 5./4. 1919). Diese Unterscheidung ist unberechtigt, denn § 24 führt den § 1 einheitlich als Einspruchsgrund an, ohne die einzelnen dort angeführten Tatbestände zu differenzieren.

Die Beschränkung der Einspruchsgründe hat lediglich für die Beschwerde Bedeutung, da ja die Prüfungsstelle das gesamte Vorbringen berücksichtigen muß, wenn dasselbe vor dem Beschlusse über die Patenterteilung zur Kenntnis des Patentamtes gekommen ist. Ein Unterschied besteht allerdings auch vor der Prüfungsstelle, als dieselbe (s. 1) beim Vorliegen eines fristgerechten Einspruches gezwungen ist, den Darlegungen desselben zu folgen und sich gegebenenfalls mit derselben auseinander zu setzen. Bei der Berücksichtigung von Amts wegen ist dies nicht zwingend, obgleich es auch eigentlich stattfinden müßte. Die Beschwerdeabteilung verneint nun eine beschränkte Beschwerde des Anmelders. Wenn ein Patent seitens der Prüfungsstelle in beschränktem Umfange erteilt ist, und der Anmelder durch die Beschwerde auch die Erteilung der weitergehenden Ansprüche fordert, nimmt die Beschwerdeabteilung das Recht in Anspruch, über die gesamte Anmeldung einschließlich des von der Beschwerde nicht getroffenen Teiles zu entscheiden und

gegebenenfalls eine vollständige Zurückweisung auszusprechen (10./10. 1914 Markenschutz und Wettbewerb Band 14, S. 119). Für diese von verschiedenen Seiten bestrittene Stellungnahme wird geltend gemacht, daß die Frage der Patenterteilung und desjenigen, was patentiert werden soll, nur einheitlich zu beantworten ist, weshalb eine teilweise Entschädigung unzulässig sei, während noch weiter geltend gemacht wird, daß das Patentamt die Aufgabe hat, ein gültiges Patent zu erteilen und vorher alles Material berücksichtigt werden müsse. Beschränkte Auslegung der Einspruchsgründe und der damit in Zusammenhang stehenden beschränkten Zulassung der Beschwerde des Einsprechenden steht mit der Auffassung über die Wirkung der Beschwerde des Anmelders, den patenterteilenden Beschuß der ersten Instanz im ganzen Umfange aufzuheben, im Widerspruch. Allerdings kann man auch dem Beschlusse der Prüfungsstelle Rechtskraft zusprechen, also verneinen, daß bei teilweiser Patentierung durch die Prüfungsstelle, wenn nur der Anmelder die Beschwerde einlegt, die Beschwerdeabteilung das Patent in vollem Umfange versagen darf und trotzdem die Auffassung der Beschwerdeabteilung über die Verschiedenheit der Einspruchsgründe und ihren Einfluß auf das Verfahren bestreiten. Wenn man aber, wie es die Beschwerdeabteilung tut, auch für den Anmelder ohne Vorliegen eines Einspruches die Einheitlichkeit der Entscheidung behauptet, so muß man auch dieselben Gesichtspunkte für den Einspruch geltend machen. Nanentlich gilt dies aber, wenn es sich um die Lösung der Aufgabe handelt, rechtsgültige Patente zu erteilen.

Im Zusammenhang mit der Auffassung des Patentamtes über die Verschiedenheit der Einspruchsgründe steht die Beurteilung des Patentamtes über die Erörterung der Einspruchsgründe im Einspruch während der Frist. Sobald der Einsprechende neben der Anführung der Tatsachen einen Rechtsgrund anführt, ist er nach der Anschauung des Patentamtes auf die Bewertung der gegen die Anmeldung vorgebrachten Tatsachen unter diesem Rechtsgrunde festgelegt. Die oben erörterte Entscheidung vom 10./6. 1920 legt ja auch besonderes Gewicht darauf, daß bei den Entgegenhaltungen ausdrücklich die Nichtneuheit angeführt ist. Besonders macht sich die Anschauung des Patentamtes dann geltend, wenn es sich um die Entgegenhaltung eines Patentes nach § 3 handelt. Sobald hier von der Nichtneuheit des Anmeldungsgegenstandes gesprochen wird, betrachtet das Patentamt das entgegengehaltene Patent nur als öffentliche Druckschrift, selbst wenn dieselbe erst nach dem Anmeldungsdatum erschien (3./11. 1909 Markenschutz und Wettbewerb Band 9, S. 178). Auch hier nimmt das Reichsgericht eine freiere Stellung ein, und die Nichtigkeitsabteilung und das Reichsgericht haben sogar die Anschauung vertreten, daß, wenn auch bei Anführung einer Patentschrift von der Vorpatentierung gesprochen ist, trotzdem der Einwand der Nichtpatentfähigkeit und Nichtneuheit gemeint sein könne. (Nicht. 8./12. 1898, Reichsgericht 4./10. 1899 Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 52.) Eine gleiche Auffassung wird auch für den Einspruch geltend zu machen sein.

Das Patentamt legt den Einspruch in ziemlich strenger Weise prozessual und formal aus. An und für sich ist eine derartige formale Auslegung im Patentverfahren überhaupt zu bekämpfen. Jedes Vorbringen, gleichgültig, ob es vom Anmelder oder von Einsprechenden kommt, ist nicht nur nach seinem Worten, sondern nach der aus dem Zusammenhange und nach dem Zwecke des Vorbringens sich ergebenden Absicht und dem sich hieraus ableitenden Sinne zu beurteilen. Dies gilt auch für das Einspruchsverfahren. Man kann nicht geltend machen, daß vor allen Dingen der Anmelder geschützt werden soll. Denn tatsächlich wird durch eine derartige beschränkte Auslegung des Einspruches ein Schutz für den Anmelder nicht erreicht. Derjenige, der einige Erfahrungen im Einspruchsverfahren hat, wird sehr leicht in die Lage kommen, die prozessuellen Klippen zu vermeiden. Andererseits ist es aber für den Anmelder immer besser, wenn wirklich ernste Einwände gegen die Patentfähigkeit bereits im Erteilungsverfahren Erörterung finden. Allerdings ist ja die Nichtigkeitsklage für den Patentinhaber im allgemeinen günstiger wie für den Kläger. Sobald aber die Unterlagen der Klage einigermaßen Bedeutung haben, ist der Patentinhaber in einer schwierigeren Lage bei der Nichtigkeitsklage als im Erteilungsverfahren, da das Erteilungsverfahren freier gehandhabt wird und namentlich mehr ins einzelne geht als das Nichtigkeitsverfahren. Auch im Interesse des Anmelders ist daher die Anschauung des Patentamtes über die Einspruchsgründe zu bekämpfen.

1. Der Einsprechende hat die Stellung einer Partei. Er muß in allen Handlungen und Beschlüssen im Erteilungsverfahren gehört werden. Er hat Anspruch auf Zuziehung zu Vorführungen, wovon nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Umstände abzuweichen ist.

2. Der Einspruch muß Tatsachen, welche ihn begründen, enthalten. Eine abschließende Anführung aller zu berücksichtigenden Tatsachen innerhalb der Einspruchsfrist wird im Gesetze nicht gefordert. Die Darlegungen des Einspruches sind nach ihrem Sinne und ihrer Absicht auch hinsichtlich der rechtlichen Gründe zu beurteilen. Es gibt drei verschiedene Einspruchsgründe:

1. Nichtneuheit und Nichtpatentfähigkeit.
2. Doppelpatentierung.
3. Widerrechtliche Entnahme.

Zwischen dem Einspruchsgrunde wegen mangelnder Patentfähigkeit und Nichtneuheit kann nicht unterschieden werden, vielmehr handelt es sich hier um einen einheitlichen Einspruchsgrund. [A. 162.]

Über das Verhalten von explosiblen Gasgemischen bei niederen Drucken.

Von Geh. Bergrat Prof. Dr. A. STAVENHAGEN und Dipl.-Ingenieur E. SCHUCHARD.

(Mitteilung aus dem Chemischen Laboratorium der Abteilung für Bergbau, Technische Hochschule zu Berlin.)

(Eingeg. 13./8. 1920.)

1. Mitteilung.

Im Jahre 1913 hatten wir mit Arbeiten begonnen, die die Untersuchung von explosiblen Gasgemischen bei vermindertem Druck zum Gegenstand hatten. Bei Beginn des Krieges mußten die Versuche, die schon damals beachtenswerte Ergebnisse gezeigt hatten und in den Vorlesungen des einen von uns über Experimentalchemie gezeigt worden waren, unterbrochen werden, weil wir zum Heeresdienste eingezogen wurden. In den letzten Jahren sind von M a s o n und W h e e l e r¹⁾ die Grenzen der Entflammbarkeit von Methan-Luftgemischen bei verschiedenen Temperaturen und Drucken veröffentlicht worden, die sich zum Teil mit ähnlichen Verhältnissen befassen, wie wir sie schon 1913 untersucht haben; wir werden später auf diese Arbeiten noch zurückkommen. Über die schon vor dem Kriege unternommenen Versuche und deren Ergebnisse sei nachfolgend kurz berichtet:

Die Versuche wurden in einem Apparat vorgenommen, der im Prinzip dem Vorlesungseudiometer von A. W. v. H o f m a n n nachgebildet ist. Die Schenkel des U-förmigen Rohres, wovon einer graduiert ist und etwa 250 ccm Inhalt hat, sind ungefähr 2,5 m lang bei 12 mm Durchmesser. Das graduierte Rohr ist am oberen Ende mit einem Umleitungshahn versehen, der gestattet, einen durch den Hahn kontinuierlich strömenden Gasstrom in das Rohr zu leiten. In diesem Rohr ist sowohl unmittelbar unter dem Umleitungshahn als auch 150 mm tiefer je eine Funkenstrecke von Platindrähten angebracht. Der zweite nicht graduierte Schenkel ist am unteren Ende mit einem Ausflußhahn und einer Kugel versehen, die das Eintreten von Luft in den graduierten Schenkel bei Volumverringerung verhindert. Da der ganze Apparat mit Quecksilber gefüllt ist, muß der Abflußhahn besonders konstruiert sein, um bei dem bedeutenden Quecksilberdruck richtig zu funktionieren. Zwischen den beiden Schenkeln befindet sich ein verschiebbarer, in Millimeter geteilter Maßstab, der die Niveaudifferenz der beiden Quecksilbersäulen und damit den auf dem zu untersuchenden Gase lastenden Druck festzustellen ermöglicht.

Die Versuche wurden in folgender Weise angestellt:

Durch den Umleitungshahn wurde das zu untersuchende Gasgemisch, z. B. Knallgas, in das graduierte Rohr hineingebracht und durch Gleichstellen der Quecksilberniveaus in beiden Schenkeln die eingebrachte Menge in ccm abgelesen. Durch Ausfließenlassen von Hg aus dem unteren Hahn wird der Druck im graduierten Schenkel vermindert, wobei das Gasgemisch sich entsprechend ausdehnt. Der Niveaunterschied der beiden Quecksilbersäulen in mm, vom jeweiligen Barometerstand abgezogen, ergibt den Druck in mm Hg, der auf dem Gasgemisch noch lastet. Durch einen kräftigen Induktionsapparat wurde nunmehr eine der Funkenstrecken eine Sekunde lang in Tätigkeit gesetzt. War der auf dem Gasgemisch lastende Druck genügend verringert, so trat eine Explosion des Gemisches, welche bei normalem oder nur wenig verringertem Druck sofort stattfindet, nicht mehr ein. Die Explosion erfolgt wieder, wenn durch Auffüllen von Hg in den offenen Schenkel ein bestimmter Druck erreicht wird. Es zeigte sich aber, daß bei diesem Druck keine völlige Vereinigung der gesamten Reaktionsgase eintrat, sondern daß in den meisten Fällen nur ein Teil der Gase bei der Explosion sich vereinigte. Wurde die Funkenstrecke in dem explosiblen Gasgemisch bei einem Drucke, bei dem eine Explosion nicht mehr stattfindet, längere Zeit, z. B. 1 Minute, in Tätigkeit gehalten, so konnten wir eine allmähliche Volum- und Druckabnahme des Gasgemisches deutlich beobachten, d. h. die Vereinigung von Wasserstoff und Sauerstoff fand langsam, in meßbarer Zeit statt. Diese Beobachtungen ergaben zwei Gruppen von Versuchsreihen:

1. Durch kurzes Einschalten der Funkenstrecken, etwa 1 Sekunde, wurde der Druck bestimmt, bei dem explosionsartige Vereinigung unter Lichterscheinung eintrat.

¹⁾ Journ. Chem. Soc. London 113, 45—57.